

Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden

Als Grundlage der Ermessensentscheidung zur Ausführung des § 40 der Abwassersatzung der Stadt Heidenau in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2010 die am 30.05.1996 beschlossene

Richtlinie zur Anerkennung von Abwassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden,

neu gefasst.

1. Landwirtschaftliche Viehhaltung

Bei der landwirtschaftlichen Viehhaltung wird, sofern der erforderliche Nachweis nach § 40 AbwS nicht mittels eines gesonderten Wasserzählers erbracht wird, eine pauschale Absetzung von nicht eingeleiteten Wassermengen entsprechend den tatsächlich gehaltenen Vieheinheiten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen gewährt:

- je Vieheinheit (VE) bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
- je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr

Folgender Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten ist anzuwenden:

Tierart	1 Tier VE
Pferde	unter 3 Jahren 0,70 3 Jahre und älter 1,10
Rinder	Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr 0,30 Jungvieh 1-2 Jahre 0,70 Zuchtbullen, Zugochsen, 1,20 Kühe, Färsen, Masttiere 1,00
Schafe	unter 1 Jahr 0,05 1 Jahr und älter 0,10
Ziegen	0,08
Schweine	Ferkel 0,02 Läufer 0,06 Zuchtschweine 0,33 Mastschweine 0,16
Geflügel	Legehennen 0,02 Zuchthennen 0,04 Zuchtputen 0,04 Zuchtgänse 0,04 Jungmasthühner 0,0017 Junghennen 0,0017 Mastenten 0,0033 Mastputen 0,0067 Mastgänse 0,0067

Für jede auf einem anschlusspflichtigen Grundstück der Viehhaltung wohnhafte Person sind

jedoch jährlich 35 m³ Frischwasser an der öffentlichen Abwasseranlage als zugeleitet anzusehen.

2. Bäckereien

Die abzugsfähigen Wassermengen bei Bäckereien können anhand des Mehlverbrauchs ermittelt werden, wobei eine Pauschalmenge von 0,75 m³ pro t Mehl in Ansatz zu bringen ist (der Nachweis ist von der Bäckerei zu erbringen).

3. Wäschereien

Bei Wäschereien ergeben sich die abzugsfähigen Wassermengen in erster Linie aus dem Wassergehalt der Wäsche nach dem Schleudern und dem nachfolgenden Trocknungsprozess. Als Pauschale werden für 1000 kg Trockenwäsche 0,5 m³ angesetzt (Trocknung, Verdunstung).

4. Chemische Reinigungen

Für chemische Reinigungen werden für die eingetretenen Wasserverluste pauschal 15% des gewerblichen Wasserverbrauchs angesetzt. Es ist eine Nachweispflicht des Wasserverbrauchs notwendig.

5. Betonwerke

Als Pauschale sind 200 l/m³ Beton in Ansatz zu bringen, wobei der Wasserbedarf für die Betonherstellung und das Wasser für Reinigungszwecke inbegriffen sind.

6. Großküchen

Die bei Großküchen zu berücksichtigenden abzugsfähigen Wassermengen resultieren in erster Linie aus der Bereitung von Eintopf, Suppen und Saucen sowie aus Verdampfungsverlusten. Als Pauschale für die Absetzungen sind 0,5 l Wasser pro Essenportion in Betracht zu ziehen.

7. Tankstellen, Autowaschanlagen

Als pauschale Verdunstungs- und Verschleppungsmenge werden 10 % des Wasserverbrauchs als Abzugsgröße zur Anwendung gebracht.

Heidenau, den 30.04.2010

Jacobs
Bürgermeister